

KSC



SATZUNG
des Vereins
Kanu- und Segel-Club
Lemgo e.V.

SATZUNG
des Vereins Kanu- und Segel-Club Lemgo e. V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr und Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein führt den Namen »Kanu- und Segel-Club Lemgo e. V.« und hat seinen Sitz in 4920 Lemgo.
2. Er ist beim Vereinsregister des Amtsgerichts Lemgo unter der Nr. 232 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Über die Geschäfts- und Kas- senverhältnisse des Vereins sowie über Gewinn und Verlust des abgelaufenen Ge- schäftsjahres ist vom Kassenwart alljährlich in der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.
4. Der Verein ist dem »Deutschen Kanuverband« und dem »Deutschen Seglerverband« angeschlossen.

§ 2

Zweck und Ziele

1. Der Verein verfolgt nur ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Kanusports, des Segelsports, des Skisports, des Wanderns, des Schwimmens und des Turnens.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Vereinsmeisterschaften und in der Teilnahme an Meisterschaften und Wettkämpfen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, weder gewerblich noch sonstige Erwerbszwecke. Die Mittel des Vereins werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Vereinsabzeichen

1. Der Stander des Vereins zeigt auf blau-weißem Grund eine Hexe auf einem Paddel reitend (Hexe rot auf gelbem Kreis).
2. Vereinsnadeln und Mützenabzeichen haben dieselbe Ausführung.
3. Stander und Abzeichen sind beim Austritt unentgeltlich und unaufgefordert an den Verein zurückzugeben.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand zu beantragen.
2. Mitglied kann jeder werden, der im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und der das 18. Lebensjahr vollendet hat.
 - 2a) Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
 - 2b) Ehrenmitglieder.
3. Für Schüler und Jugendliche bedarf es einer schriftlichen Einverständniserklärung des oder der gesetzlichen Vertreter.
4. Mit der Anmeldung wird die Satzung des Vereins anerkannt.
5. Jedes am Wassersport teilnehmende Mitglied muß sicherer Schwimmer sein.
6. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Sport oder den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluß der Jahreshauptversammlung.

§ 5

Austritt und Ausschluß

Die Mitgliedschaft zum Verein geht verloren:

1. durch Tod;
2. durch Austritt;
3. durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte;
4. durch förmliche Ausschließung. Dies kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) dem Zwecke und dem Bestreben des Vereins zuwiderhandelt, dessen Ansehen schädigt oder
 - b) der Ausschluß sich im Interesse des Vereins aus sonstigen Gründen als notwendig erweist.

Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Der Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann jedoch gegen den Ausschluß schriftlich Einspruch innerhalb einer Frist von 4 Wochen erheben. Über diesen Einspruch entscheidet dann ein vom Vorstand zu wählender Ältestenrat, der aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und in ihrer Entscheidung völlig unabhängig sind. Der Auszuschließende ist auf Wunsch zu hören. Die Entscheidung des Ältestenrates ist endgültig und schließt die Anrufung ordentlicher Gerichte aus. Der Ausgeschlossen oder Ausgetretene hat keinen Anspruch auf Entschädigung aus dem Vereinsvermögen oder auf Rückzahlung von Beiträgen.

5. Der Austritt ist nur zum Jahresende möglich. Die Abmeldung muß bis zum 30. November beim 1. Vorsitzenden schriftlich erfolgen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr ab das Stimmrecht

auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht auf dritte übertragbar. Das passive Wahlrecht beginnt vom vollendeten 21. Lebensjahr an und nach mindestens dreijähriger Mitgliedschaft. Zur Wahl des 1. Vorsitzenden ist ein Mindestalter von 25 Jahren und mindestens fünfjährige stimmberechtigte Mitgliedschaft erforderlich.

§ 7

Beiträge

1. Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Kosten, zur Erhaltung des Vermögens und zur Durchführung seiner Aufgaben von den Mitgliedern einen Beitrag.
2. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit.
3. Zum Erwerb der Mitgliedschaft wird eine Aufnahmegebühr in Höhe eines Jahresbeitrages erhoben.
4. Beitragsänderungen sind der Jahreshauptversammlung vorbehalten.

§ 8

Leitung und Verwaltung

1. Die Geschäfte des Vereins leitet der 1. Vorsitzende und bei Verhinderung dessen Stellvertreter.
2. Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der 1. Vorsitzende kann auch ein anderes Vorstandsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein ermächtigen, sofern sie zusammen mit dem 1. Vorsitzenden erfolgen.
4. Der 1. Vorsitzende und dessen Stellvertreter oder ein anderes ermächtigtes Vorstandsmitglied haben in alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmung aufzunehmen, daß die Mitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 9

Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand;
 - b) die Jahreshauptversammlung.

Die Jahreshauptversammlung kann durch einfache Mehrheit beschließen, daß zum Vorstand eine Anzahl Beisitzer tritt.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden;
 - b) dem Stellvertreter;
 - c) dem Kassenwart.
2. Der 1. Vorsitzende kann für besondere Angelegenheiten oder Veranstaltungen des Vereins zur Erweiterung des Vorstandes Mitglieder bestimmen, die jedoch nur beratende Funktionen haben.
 3. Der Kassenwart wird mit der Kassenführung des Vereins beauftragt. Er hat die steuerlichen Vorschriften zu beachten.
 4. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, welche nicht der Beschlußfassung der Jahreshauptversammlung vorbehalten sind, insbesondere über:
 - a) die Aufnahme oder Ausschließung von Mitgliedern;
 - b) die Vorbereitung von Veranstaltungen des Vereins.
 Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, welches von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
 5. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahl des 1. Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes zu erfolgen.
 6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so betraut der Vorstand, falls erforderlich, bis zur nächsten Jahreshauptversammlung ein Mitglied mit den Aufgaben des Ausgeschiedenen. Der Posten ist in der nächsten Jahreshauptversammlung für die restliche Amtsdauer neu zu besetzen.
 7. Die Vorstandsmitglieder haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit.

§ 11

Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung besteht aus Mitgliedern des Vereins und soll mindestens einmal jährlich einberufen werden. Stimmberechtigt sind jedoch nur volljährige Mitglieder.
2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen.
3. Die Jahreshauptversammlung beschließt über:
 - a) die Entlastung der Vorstandsmitglieder;
 - b) die Wahl der Vorstandsmitglieder;
 - c) die Wahl der Kassenprüfer;
 - d) die Veranstaltungen des Vereins;
 - e) Satzungsänderungen;
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - g) die Auflösung des Vereins;
 - h) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken ;
 - i) Entscheidung über die eingereichten Anträge, soweit der Gegenstand der Beschlußfassung der Jahreshauptversammlung unterliegt.

4. Anträge zur Tagesordnung der Jahreshauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn diese eine Woche vorher dem 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.
5. Jährlich ist ein Kassenprüfer zu wählen. Er übernimmt die Aufgaben des vor 2 Jahren gewählten Kassenprüfers. Die Amtsperiode eines jeden Kassenprüfers beträgt 2 Jahre. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
6. Die Jahreshauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.
7. Die Jahreshauptversammlung ist beschlußfähig, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, wird die nächste Jahreshauptversammlung 15 Minuten später einberufen und ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, wenn sie die gleiche Tagesordnung erhält und wenn auf die Beschlußfähigkeit in der Einladung ausdrücklich hingewiesen worden ist.
8. Bei Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Auf Antrag kann die Mehrheit der Stimmberechtigten eine schriftliche Abstimmung beschließen.
9. Über alle Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

Außerordentliche Jahreshauptversammlung

1. Der Vorstand kann in dringenden Fällen eine außerordentliche Jahreshauptversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen.
2. Sie muß einberufen werden, wenn dieses von mindestens 33% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes beantragt wird. Die außerordentliche Jahreshauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Jahreshauptversammlung.

§ 13

Haushaltsführung

1. Die Kassengeschäfte des Vereins werden vom Kassenwart wahrgenommen.
2. Die Einnahmen und Ausgaben sind in Form einer einfachen kaufmännischen Buchführung nachzuweisen.
3. Zahlungen über DM 500,- bedürfen der Gegenzeichnung des 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters.
4. Über das Vermögen des Vereins ist jährlich eine Bilanz zu erstellen.
5. Die Jahresrechnung und Vermögensrechnung werden nach Jahresabschluß von 2 Kassenprüfern geprüft und von der Jahreshauptversammlung genehmigt.

§ 14

Satzungsänderung und Auflösung

1. Zur Änderung der Satzung des Vereins ist die Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig. Eine Auflösung ist jedoch nicht möglich, wenn sich 7 Mitglieder zur Weiterführung des Vereins bereiterklären.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich steuerbegünstigten Zwecken zuzuwenden. Das Vereinsvermögen ist der Stadt Lemgo zu übergeben, die in Übereinstimmung mit dem Vorsteher des zuständigen Finanzamtes über das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich im Sinne der Gemeinnützigkeit zu verfügen hat. Die Verwendung des Vereinsvermögens darf keine steuerliche Verpflichtung auslösen.

§ 15

Der Verein hat eine Jugendordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

Lemgo, den 13. Januar 1982

DER VORSTAND

gez. Räker

gez. Höland

gez. Kerkhoff

Der Protokollführer
gez. Liebig

JUGENDORDNUNG
des Kanu- und Segel-Club Lemgo e. V.

§ 1

Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des Kanu- und Segel-Club Lemgo e. V. sind alle Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

§ 2

Aufgaben

Aufgaben der Jugendabteilung des Kanu- und Segel-Club Lemgo e. V. sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit;
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude;
- c) Zusammenarbeit mit Jugendabteilungen anderer Sportvereine;
- d) Pflege der internationalen Verständigung.

§ 3

Organe

Die in der Jugendabteilung des Kanu- und Segel-Club Lemgo e. V. zusammengefaßten jugendlichen Mitglieder bis 18 Jahre wählen ihren Jugendvertreter.

Der Jugendvertreter hat die Interessen der Jugendabteilung zu vertreten. Ihm können aus den beiden Abteilungen des Vereins (Kanu und Segeln) 2 Berater gestellt werden. Der Jugendvertreter muß vom geschäftsführenden Vorstand in den erweitertern Vorstand berufen werden. Er kann vom geschäftsführenden Vorstand zum Jugendwart bestimmt werden.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Mitglieder der Jugendabteilung haben je eine nicht übertragbare Stimme.

Zum Jugendvertreter können Mitglieder gewählt werden, die daß 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 4

Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von der Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Lemgo, den 13. Januar 1982

DER VORSTAND

gez. Räker

gez. Höland

gez. Kerkhoff

Der Protokollführer
gez. Liebig

Die Satzung mit Jugendordnung wurde am 30. Dezember 1982 in das Vereinsregister Nr. 232 beim Amtsgericht Lemgo eingetragen.